

# Wasserreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen

vom Gemeinderat beschlossen am 17. Februar 2009

von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. März 2009

vom Regierungsrat genehmigt durch RRB 715 vom 4. Mai 2009

T:\msoffice\winword\reglemente\62 wasserreglement 35.01 -  
23.03.2009.doc

---

## Inhaltsübersicht

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	6
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	7
§ 4 Wasserbezüger	7
<b>II. Organisation und Aufsicht</b>	<b>7</b>
§ 5 Gemeinderat	7
§ 6 Kommissionen - Leitungskataster-Nachführung	8
§ 7 Fachorgane	8
§ 8 Verwaltung	8
<b>III. Wasserversorgungsanlagen Gemeinde</b>	<b>9</b>
§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	9
§ 10 Erschliessung	9
§ 11 Öffentliche Leitungen	10
§ 12 Beanspruchung von priv. Grundstücken und Bauten	10
§ 13 Übernahme privater Anlagen	10
§ 14 Hydranten	11
§ 15 Übrige Löschanlagen	11
§ 16 Beeinflussung der Funktion	11
<b>IV. Hausanschlussleitungen</b>	<b>12</b>
§ 17 Begriff	12

---

§ 18	Erstellung und Kosten	12
§ 19	Eigentum, Unterhalt, Ersatz	12
§ 20	Ausführung	12
§ 21	Abnahme	13
§ 22	Technische Vorschriften	13
§ 23	Durchleitungsrecht	14

## V. Hausinstallationen 14

§ 24	Erstellung, Kosten und Unterhalt	14
§ 25	Technische Vorschriften	15
§ 26	Wasserbehandlungsanlagen	15
§ 27	Mangelhafte Installationen	15
§ 28	Frostgefahr	15
§ 29	Kontrollrecht	15

## VI. Wasserzähler 15

§ 30	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	15
§ 31	Standort	16
§ 32	Haftung bei Beschädigung	16
§ 33	Revision und Störungen	17

## VII. Wasserabgabe 17

§ 34	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	17
§ 35	Verwendung des Wassers	18
§ 36	Einschränkungen der Wasserabgabe	18
§ 37	Sperrung der Wasserabgabe	18
§ 38	Pflicht zum Wasserbezug	19

---

§ 39	Anschlussgesuch	19
§ 40	Haftung des Wasserbezügers	19
§ 41	Wasserableitungsverbot	20
§ 42	Unberechtigter Wasserbezug	20
§ 43	Änderung der Eigentumsverhältnisse	20
§ 44	Aufhebung eines Anschlusses	20
§ 45	Vorübergehender Wasserbezug	20

## VIII. Finanzierung 21

	Generelles	21
§ 46	Eigenwirtschaftlichkeit	21
§ 47	Finanzierung der Anlagen	21
§ 48	Einmalige Gebühren	21
§ 49	Jährliche Gebühren	22
§ 50	Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife	22
§ 51	Wasserverbrauch Feststellung	22
§ 52	Benützungsgebühr Bezug	22
§ 53	Haftung für Gebühren	23

## IX. Straf- und Schlussbestimmungen 23

§ 54	Strafbestimmungen	23
§ 55	Rechtsmittel	23
§ 56	Besondere vertragliche Verhältnisse	23
§ 57	Bisherige Bestimmungen	24
§ 58	Inkrafttreten	24

**ABKÜRZUNGEN**

GG	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV-SO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 712.912
GVB	Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, BGS 711.41
PBG	Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
WRG	Kant. Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.9.1959, BGS 712.11
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 23. März 2009

– gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, § 39 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 17. Februar 2009 –

beschliesst das vorliegende Wasserreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

### **§ 2 Aufgaben**

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung"(GWP) festgelegte Hydrantennetz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
  - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und Verteilung

– die Hydranten.

4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

### § 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- Quellfassungen
- Brunnstuben
- Reservoir
- Pumpenanlagen
- Steuerungsanlagen
- öffentliches Leitungsnetz
- Wasserzähler
- öffentlichen Brunnen

2 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Einwohnergemeinde/ Bürgergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

### § 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

## II. Organisation und Aufsicht

### § 5 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

## **§ 6 Kommissionen - Leitungskataster-Nachführung**

- 1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung sowie für den Vollzug dieses Reglementes die Werkkommission zuständig. Für das Bewilligungsverfahren für private Anlagen ist die Baukommission zuständig. Wenn nötig, lässt sie sich von der Werkkommission fachlich beraten.
- 2 Die Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist die Werkkommission und für die Belange des Löschschatzes der Feuerwehrstab zur Beratung beizuziehen.

## **§ 7 Fachorgane**

- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.
- 2 Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Verträge abgeschlossen werden. Der Unternehmer hat den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

## **§ 8 Verwaltung**

---

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der administrativen Gemeindeverwaltung.

### **III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

#### **§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

#### **§ 10 Erschliessung**

- 1 Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezügler gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs.2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
  - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

- b) Bei Bauten und Anlagen, ausserhalb der Bauzone, wenn der Anschluss an die Wasserversorgung zweckmässig und zumutbar ist (sinngemäss Art. 11 Abs. 2 lit.c GSchG für den Anschluss an die Kanalisation).

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen, soweit sie zumutbar sind (wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten [Art. 12 Abs. 1 lit. b GSchV]). Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

## § 11 Öffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

## § 12 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

## § 13 Übernahme privater Anlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.

- 2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

#### **§ 14 Hydranten**

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt
- 2 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
- 3 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- 5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

#### **§ 15 Übrige Löschanlagen**

- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
- 2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

#### **§ 16 Beeinflussung der Funktion**

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und

---

das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## **IV. Hausanschlussleitungen**

### **§ 17 Begriff**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil ab Hauptleitung, inkl. Absperrschieber, bis und mit Wasserzähler.

### **§ 18 Erstellung und Kosten**

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, inkl. Anschlussstück und Absperrschieber, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

### **§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz**

- 1 Die Hausanschlussleitung, inkl. Absperrschieber, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

### **§ 20 Ausführung**

---

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Installateur ausführen lassen.
- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

## **§ 21** Abnahme

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzu-messen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dich-tigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kon-trollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbei-ten oder die von ihm installierten Apparate.

## **§ 22** Technische Vorschriften

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Ge-bäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und

---

Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼ -Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.

- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 6 Für Sprinkleranlagen (Installationen und interne Leitungsdurchmesser, etc.) ist die Richtlinie W5 des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW) einzuhalten.
- 7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Trinkwasserleitungen dürfen aus Korrosionsgründen nicht mehr zur Erdung benützt werden.

## § 23 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

## V. Hausinstallationen

### § 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

**§ 25** Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach der Richtlinie des SVGW W3 zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

**§ 26** Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen SVGW-zertifiziert installiert werden.

**§ 27** Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen. Im Schadenfalle haftet die Gemeinde nicht für Schäden.

**§ 28** Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

**§ 29** Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

## **VI. Wasserzähler**

### **§ 30 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt**

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
- 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
- 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Grundeigentümerbeitrags und -gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.

### **§ 31 Standort**

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

### **§ 32 Haftung bei Beschädigung**

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen
-

vornehmen oder vornehmen lassen.

- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

### **§ 33** Revision und Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## **VII. Wasserabgabe**

### **§ 34** Umfang und Garantie der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter

Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

### **§ 35** Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

### **§ 36** Einschränkungen der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
- im Fall höherer Gewalt
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Wasserknappheit
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
  - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekanntgegeben.

### **§ 37** Sperrung der Wasserabgabe

---

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

### **§ 38** Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

### **§ 39** Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

### **§ 40** Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie

ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Der Grundeigentümer hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

#### **§ 41** Wasserableitungsverbot

- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

#### **§ 42** Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser (zB. ab Hydranten oder Hauptleitung) bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **§ 43** Änderung der Eigentumsverhältnisse

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 44** Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

#### **§ 45** Vorübergehender Wasserbezug

- 1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem
-

Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird nach Grundeigentümerbeitrags- und –gebührenreglement der Einwohnergemeinde verrechnet.

- 2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Es werden ein Wasserzähler und ein Rückflussverhinderer auf Kosten des Bezügers montiert. Der Wasserbezug wird mit dem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

## VIII. Finanzierung

### Generelles

Per 1.1.2002 wurde die gesetzliche Spezialfinanzierung Wasserversorgung (701) mit Vornahme von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und Einlagen eingeführt. Die internen Verrechnungen wie Zinsen, Verwaltungskostenanteil und Unterhalt müssen in dieser gesetzlichen Spezialfinanzierung gemäss Vorgaben Handbuch für das Rechnungswesen für Solothurner Gemeinden vorgenommen werden. Anschlussgebühren sind über die Investitionsrechnung zu buchen.

### § 46 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

### § 47 Finanzierung der Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren)

- b) Jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren sowie Mietgebühren für die Wassermesser
- c) Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

#### **§ 48** Einmalige Gebühren

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Netz) Beiträge zu entrichten.
- 2 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Grundeigentümerbeitrags- und –gebührenreglement der Einwohnergemeinde erhoben.

#### **§ 49** Jährliche Gebühren

- 1 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird.
- 2 Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten wird eine Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser halbjährlich in Rechnung gestellt.
- 3 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen.

#### **§ 50** Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife

Die Höhe der Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife für die Grundgebühr und die Wasserzählermietgebühr richten sich nach dem Grundeigentümerbeitrags- und –gebührenreglement der Einwohnergemeinde.

**§ 51** Wasserverbrauch Feststellung

- 1 Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
- 2 Die Ablesung erfolgt zweimal jährlich.

**§ 52** Benützungsgebühr Bezug

- 1 Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.
- 2 Die Rechnung wird zweimal jährlich gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem vom Kanton festgelegten Zinssatz erhoben.

**§ 53** Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

## **IX. Straf- und Schlussbestimmungen**

**§ 54** Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

**§ 55** Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und gegen

dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

#### **§ 56**      Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

#### **§ 57**      Bisherige Bestimmungen

Das Reglement vom 4.6./25.7.1973 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

#### **§ 58**      Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. April 2009 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Februar 2009

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. März 2009

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN  
Namens der Gemeindeversammlung

---

Gemeindepräsident  
sig. Kurt Rütli

Gemeindeschreiber  
sig. Jules Bättig

Vom Regierungsrat des Kantons genehmigt durch RRB 715  
vom 4.5.2009

T:\msoffice\winword\reglemente\61 wasserreglement 35.01 -  
23.03.2009.doc